

RS OGH 1981/10/21 6Ob606/81, 2Ob525/86, 8Ob548/86 (8Ob549/86), 1Ob579/87, 7Ob514/88 (7Ob515/88), 2Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1981

Norm

EheG §83

Rechtssatz

Bei der Aufteilung nach Billigkeit ist auch zu berücksichtigen daß die Antragstellerin nicht nur durch ihre Mitarbeit im Betrieb zur Anschaffung der Liegenschaft beigetragen hat, sondern auch die Führung des gemeinsamen Haushaltes und die Pflege und Erziehung der Kinder. Aufteilung auch bei Berücksichtigung des Umstandes, daß der Antragsgegner der Unternehmensinhaber war, im Verhältnis von etwa 50 : 50.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 606/81
Entscheidungstext OGH 21.10.1981 6 Ob 606/81
Veröff: SZ 54/149
- 2 Ob 525/86
Entscheidungstext OGH 10.02.1987 2 Ob 525/86
- 8 Ob 548/86
Entscheidungstext OGH 30.03.1987 8 Ob 548/86
Auch; nur: Bei der Aufteilung nach Billigkeit ist auch zu berücksichtigen daß die Antragstellerin nicht nur durch ihre Mitarbeit im Betrieb zur Anschaffung der Liegenschaft beigetragen hat, sondern auch die Führung des gemeinsamen Haushaltes und die Pflege und Erziehung der Kinder. (T1)
- 1 Ob 579/87
Entscheidungstext OGH 13.05.1987 1 Ob 579/87
Auch; Beisatz: Aufteilung 50 : 50 bei größerem und wertvollerem Beitrag des Antragsgegners zur Schaffung des ehelichen Gebrauchsvermögens gegenüber Erwerbstätigkeit der Antragstellerin neben Haushaltsführung und teilweiser Betreuung des älteren Kindes. (T2)
- 7 Ob 514/88
Entscheidungstext OGH 14.04.1988 7 Ob 514/88
- 2 Ob 608/89
Entscheidungstext OGH 28.03.1990 2 Ob 608/89

Auch; Beis wie T2

- 2 Ob 583/89

Entscheidungstext OGH 28.03.1990 2 Ob 583/89

nur T1

- 3 Ob 1/99i

Entscheidungstext OGH 23.08.2000 3 Ob 1/99i

nur: Bei der Aufteilung nach Billigkeit ist auch zu berücksichtigen die Führung des gemeinsamen Haushaltes und die Pflege und Erziehung der Kinder. (T3)

- 6 Ob 245/01z

Entscheidungstext OGH 20.06.2002 6 Ob 245/01z

Auch

- 1 Ob 133/17s

Entscheidungstext OGH 15.11.2017 1 Ob 133/17s

Vgl; Beisatz: Die Mitwirkung im Erwerb des anderen als Beitrag zur Vermögensbildung ist – soweit sie nicht anders abgegolten wurde (§ 98 ABGB) – ebenso wie „mittelbare Beitragsleistungen“ durch Haushaltsführung, Kindererziehung und Pflegeleistungen bei der Festlegung des Aufteilungsschlüssels nach § 83 zu berücksichtigen (§ 91 Abs 2 EheG erfasst nicht die Mitwirkung im Erwerb des anderen (und damit Arbeitsleistungen für das Unternehmen des anderen). (T4); Veröff: SZ 2017/129

- 1 Ob 150/20w

Entscheidungstext OGH 23.09.2020 1 Ob 150/20w

- 1 Ob 6/21w

Entscheidungstext OGH 23.03.2021 1 Ob 6/21w

Vgl; Beis wie T2

- 1 Ob 72/21a

Entscheidungstext OGH 21.04.2021 1 Ob 72/21a

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0057651

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at